

Synopse Verordnung zum Polizeireglement

Verordnung bisher	Verordnung neu	Kommentar
I. Allgemeine Bestimmungen		
§1 Inhalt und Zweck Diese Verordnung ergänzt das Polizeireglement und regelt den Vollzug der Hundehaltung.	§1 Inhalt und Zweck Diese Verordnung ergänzt das Polizeireglement und regelt dessen Vollzug.	<i>Verzicht auf Aufzählung</i>
§2 Zuständigkeit ¹ Soweit diese Verordnung oder übergeordnetes Recht nichts anderes bestimmt, ist die Hauptabteilung Einwohnerdienste – Sicherheit für den Vollzug der Erlasse zuständig.	§2 Zuständigkeit ¹ Soweit diese Verordnung oder übergeordnetes Recht nichts Anderes bestimmt, ist der Bereich Sicherheit – Einwohnerdienste – Steuern für den Vollzug der Erlasse zuständig.	<i>Anpassung: Hauptabteilung zu Bereich</i>
II. Ergänzende Bestimmungen		
§ 3 Uniform und Bewaffnung ¹ Der Dienst der Gemeindepolizei erfolgt uniformiert und bewaffnet. Wenn es die Umstände erfordern, sind Ausnahmen zulässig. ² Die Fluraufsicht erfüllt ihre Aufgabe erkennbar bekleidet und unbewaffnet. ³ Beauftragte Dritte tragen Ausrüstung sowie Bekleidung oder Uniform nach Vereinbarung.	§ 3 Uniform und Bewaffnung ¹ Der Dienst der Gemeindepolizei erfolgt uniformiert und bewaffnet. Wenn es die Umstände erfordern, sind Ausnahmen zulässig. ² Der Rangerdienst erfüllt seine Aufgabe erkennbar bekleidet und unbewaffnet. ³ Beauftragte Dritte sind unbewaffnet. Sie tragen Ausrüstung und Uniform.	<i>Anpassung an die aktuelle Terminologie</i>
	§ 3a Spezielle Ausrüstung Mitarbeitende der Gemeindepolizei und des Rangerdienstes können im Rahmen ihres Dienstes mit Bodycams ausgerüstet werden. Der Einsatz und die Handhabung richtet sich nach dem kantonalen Polizeigesetz sowie interner Dienstanweisungen.	<i>Seit 2019 können Mitarbeitende der Gemeindepolizei nach kantonalem Recht mit Bodycams ausgerüstet werden. Der Rangerdienst ist ein offizielles Organ der Gemeindepolizei.</i>
§ 4 Inanspruchnahme privater Hilfe		

<p>¹ Die Hilfeleistung durch Privatpersonen wird entschädigt, sofern sie ein zumutbares Mass übersteigt. ² Die Gemeinde ersetzt den Schaden, den Privatpersonen bei der Hilfeleistung erlitten haben. ³ Die Gemeinde kann auf Dritte, die für den Schaden haften, Rückgriff nehmen. ⁴ Über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Gemeinderat.</p>		
<p>§ 5 Waffen</p> <p>Als Waffen im Sinne des Polizeireglements gelten namentlich: Schleudern, Luftdruckwaffen, Armbrust, Pfeilbogen, sowie schusswaffenähnliche Geräte wie Paintball und Schreckschusswaffen.</p>		
<p>§ 6 Schiessen in Schiessanlagen</p> <p>¹ Die Schützenvereine reichen dem Gemeinderat vor der Schiesssaison die geplanten Schiessanlässe mit dem Schiessstableau ein. ² Der Gemeinderat entscheidet über Schiessanlässe und Schiesszeiten der Schützenvereine.</p>	<p>§ 6 Schiessen in Schiessanlagen</p> <p>¹ Die Schützenvereine reichen dem Bereich Sicherheit – Einwohnerdienste – Steuern über die Schiessplatzkommission vor der Schiesssaison die geplanten Schiessanlässe ein. ² Der Bereich Sicherheit – Einwohnerdienste – Steuern entscheidet über Schiessanlässe und Schiesszeiten der Schützenvereine.</p>	<p><i>Wunsch des Gemeinderats: Delegation an Bereich</i></p>
<p>§ 7 Spielzeug-Drohnen</p> <p>Als Spielzeug-Drohnen gelten solche mit einem Gewicht unter 0,5 kg.</p>	<p>§ 7 gestrichen</p>	<p><i>Ist aufgrund neuer Regelungen auf Bundesebene abschliessend neu im Polizeireglement geregelt und kann ersatzlos gestrichen werden.</i></p>
	<p>§ 7a Abstellen von gewerbsmässig gemieteten E-Scootern, E-Trottinettes und E-Bikes</p> <p>¹ Für das Abstellen von E-Scootern, E-Trottinettes und E-Bikes gelten die gleichen Regeln wie für Fahrräder. Sie sind grundsätzlich auf Parkfeldern für Fahrräder abzustellen.</p>	<p><i>Berücksichtigung Postulat «Gegen das Wildparken von E-Scooter / E-Trottinette» ER-Geschäft 4667</i></p>

	<p>² Sie dürfen auf dem Trottoir abgestellt werden, sofern sie kein Hindernis darstellen und die Sicht nicht behindern.</p> <p>³ Für Fussgängerinnen und Fussgänger muss mindestens ein 1,50m breiter Raum frei bleiben.</p> <p>⁴ E-Scootern, E-Trottinettes und E-Bikes dürfen nicht abgestellt werden, wo das Parkieren durch ein Signal oder eine Markierung verboten ist.</p> <p>⁵ E-Scootern, E-Trottinettes und E-Bikes die vorschriftswidrig abgestellt werden, können entfernt werden. Die Kosten für Transport und Lagerung werden der verantwortlichen Anbieterfirma in Rechnung gestellt:</p> <p>Transport pauschal CHF 60.-- Lagerung pro Tag CHF 10.--</p>	
	<p>§ 7b Wegschaffen von Fahrzeugen</p> <p>Müssen Motorfahrzeuge abgeschleppt und über einen längeren Zeitraum auf gemeindeeigenem Areal deponiert werden, wird eine Gebühr erhoben:</p> <p>Abschleppen pauschal CHF 300.-- bis 500.-- Lagerung pro Tag CHF 30.--</p>	Ergänzung zum Reglement
<p>§ 8 Lichtemissionen</p> <p>¹ Der Betrieb von Beleuchtungsanlagen im Aussenraum und Schaufenstern ist zeitlich zu beschränken.</p> <p>a) Dekorative, nicht sicherheitsrelevante Beleuchtungen sowie Beleuchtungen von Schaufenstern sind von 24.00 bis 6.00 Uhr auszuschalten.</p> <p>b) Notwendige, sicherheitsrelevante Beleuchtungen sind mit Zeitschaltern oder Bewegungsmeldern auszustatten. Von dieser Regelung ausgenommen sind die öffentlichen Beleuchtungen.</p>		

<p>² Weihnachtsbeleuchtungen sind im Aussenraum in der Zeit vom 1. Advent bis 06. Januar erlaubt.</p> <p>³ Flutlicht- und Sportplatzbeleuchtungsanlagen sind spätestens um 23 Uhr auszuschalten.</p>		
<p>III. Hundehaltung</p>		
<p>§ 9 Anforderungen bei der Hundehaltung</p> <p>¹ Hundehaltende müssen bei der Anmeldung ihres Hundes den Nachweis einer Haftpflichtversicherung nach § 2 Abs. 4 und 5 des kantonalen Hundegesetzes vorlegen.</p> <p>⁴ Die Voraussetzungen für das Halten eines potenziell gefährlichen Hundes richten sich nach dem kantonalen Hundegesetz und der Verordnung über das Halten potenziell gefährlicher Hunde.¹</p>		
<p>§ 10 Registrierung, Frist</p> <p>¹ Die Gemeindeverwaltung, Hauptabteilung Einwohnerdienste – Sicherheit, führt das Hunderegister.</p> <p>² Die Anmeldung haben die Hundehaltenden persönlich unter Vorlage des Hundeausweises sowie der erforderlichen Unterlagen nach § 3 dieser Verordnung vorzunehmen.</p> <p>³ Für potenziell gefährliche Hunde ist die kantonale Haltebewilligung vorzuweisen oder zu dokumentieren, dass diese beantragt worden ist.</p> <p>⁴ Die Anmeldung sowie die Mitteilung über alle wesentlichen Änderungen betreffend die Hundehaltung haben innert Frist von 14 Tagen zu erfolgen.</p> <p>⁵ Abgabefreie Hunde unterstehen ebenfalls der Meldepflicht.</p>	<p>¹ Die Gemeindeverwaltung, Bereich Sicherheit – Einwohnerdienste – Steuern führt das Hunderegister.</p>	<p><i>Anpassung Hauptabteilung zu Bereich</i></p>
<p>§ 11 Entlaufene, zugelaufene und herrenlose Hunde</p> <p>¹ Vorgehen und Zuständigkeit bei entlaufenen, zugelaufenen und herrenlosen Hunden richten sich nach dem kantonalen Hundegesetz.</p>		

¹ SGS 342.12

<p>² Der Gemeinderat kann ausserhalb der Öffnungszeiten durch Vertrag Dritte mit dem Einfangen, der Rückgabe oder der vorübergehenden Unterbringung von zugelaufenen Hunden betrauen.</p> <p>³ Die Hundehalterin bzw. der Hundehalter entlaufener Hunde haftet für alle entstandenen Kosten.</p>		
<p>§ 12 Gebühren</p> <p>¹ Jeweils zum Jahresbeginn wird für jeden registrierten, gebührenpflichtigen Hund eine Jahresgebühr eingefordert.</p> <p>² Für die Registrierung eines Hundes wird einmalig eine Einschreibgebühr verlangt.</p> <p>³ Für eine Neuanmeldung eines Hundes nach dem 1. Juli des Anmeldejahres wird die halbe Jahresgebühr, ab dem 1. November wird nur noch die Einschreibgebühr erhoben.</p> <p>⁴ Für Neuzuziehende mit Hund, welche die Gebühr nachweislich am bisherigen Wohnort bezahlt haben, wird lediglich die Einschreibgebühr erhoben.</p> <p>⁵ Beim Wegzug aus der Gemeinde wird die bereits bezahlte Gebühr nicht zurückerstattet.</p> <p>⁶ Für die gewerbsmässige Hundezucht werden pauschale Gebühren erhoben.</p> <p>⁷ Unterschlagene Hundegebühren werden nachgefordert.</p> <p>⁸ Beim Tod des Hundes erfolgt die Rückerstattung auf Antrag quartalsweise, gerechnet ab dem nächstfolgenden Quartal.</p>		
<p>§ 13 Befreiung</p> <p>¹ In Ergänzung zu § 8 Abs. 2 des kantonalen Hundegesetzes² wird für folgende Hunde keine Abgabe erhoben:</p> <p>a) Behindertenhunde, Therapiehunde, die von ihren Besitzern unentgeltlich in sozialen Institutionen eingesetzt werden,</p>		

² Nach §8 Abs. 2 Hundegesetz sind von der Abgabe befreit: Diensthunde der Armee, Polizei und Grenzwache; Blindenführhunde; den ersten Hund auf landwirtschaftlich genutzten Nebenhöfen; ausgebildete Rettungs- und Katastrophenhunde; Hunde, die für Tierversuche gezüchtet oder gehalten werden; geprüfte Schweisshunde, wenn sie zur Nachsuche eingesetzt werden.

<p>b) Begleithunde wie Autismus-Begleithunde und ähnliche.</p> <p>² Für die Gebührenbefreiung ist der entsprechende Ausbildungsnachweis sowie für Hunde nach lit. a) eine Bescheinigung für den ehrenamtlichen Einsatz zu erbringen.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann auf Gesuch die Gebühren ganz oder teilweise erlassen. Diese Kompetenz kann an die zuständige Hauptabteilung delegiert werden.</p>	<p>³ Der Bereich Sicherheit – Einwohnerdienste – Steuern kann auf Gesuch die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.</p>	<p><i>Die Kompetenz wurde schon seit Inkrafttreten der Verordnung an die Hauptabteilung (heute Bereich) delegiert. Die Zuständigkeit kann darum in der Verordnung auch direkt an den Bereich delegiert werden.</i></p>
<p>§ 14 Massnahmen</p> <p>¹ Das Gemeindepräsidium ist für die Anordnung von Massnahmen nach § 9 des kantonalen Hundegesetzes zuständig.</p> <p>² Die Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen zu prüfen.</p> <p>³ Die Kosten, welche im Zusammenhang mit dem Vollzug der Massnahmen entstehen, gehen zu Lasten der oder des Hundehaltenden.</p>	<p>¹ Der Bereich Sicherheit – Einwohnerdienste – Steuern ist im Einvernehmen mit dem Kantonstierarzt oder der Kantonstierärztin für die Anordnung von Massnahmen nach § 9 des kantonalen Hundegesetzes zuständig.</p>	<p><i>Anpassung auf Wunsch Gemeinderat</i></p>
<p>IV. Marschübungen und Fasnachtsveranstaltungen</p>		
<p>§ 15 Marschübungen</p> <p>Ab dem vierten Wochenende vor der Fasnacht sind Marschübungen (trommeln, pfeifen und musizieren) grundsätzlich in wenig besiedelten Gebieten der Gemeindeperipherie im Freien zu folgenden Zeiten erlaubt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - an Werktagen von 07.00 bis 22.00 Uhr, - an Sonntagen von 10.30 bis 22.00 Uhr. 		
<p>§ 16 Bummelsonntage</p>		

<p>An den drei der Basler Fasnacht folgenden Sonntagen darf auf dem gesamten Gemeindegebiet von 10.30 bis 22.00 Uhr getrommelt, gepfiffen und musiziert werden (Cliquenbummel).</p>		
<p>V. Schlussbestimmungen</p>		
<p>§ 17 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am TT. MMMM. JJJJ genehmigt (GRB Nr. xxx.yy) und auf den TT. MMMM JJJJ in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die Hundeverordnung vom 16. Dezember 1998.</p>		